



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 22.01.2010:

**Exkurs zum Regress beim
Verbrauchsgüterkauf**

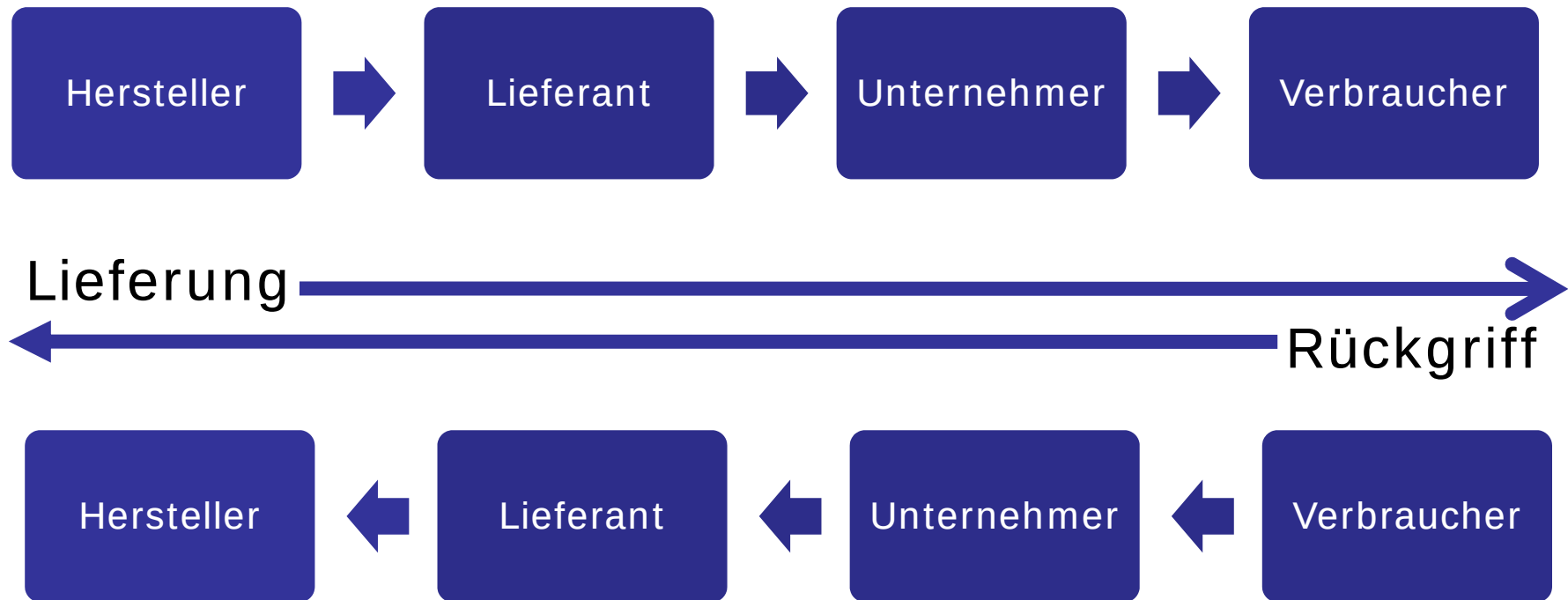
Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>



Vertragliches Schuldrecht (16)

Rückgriff in der Lieferkette



Überblick

- § 478 I: Entfallen der Fristsetzung für Rechte des Unternehmers gegen den Lieferanten nach § 323 und § 281 BGB.
- § 478 II BGB: Besonderer Rückgriffsanspruch.
- § 479 BGB: Verjährungsregeln.

Voraussetzungen von § 478 I BGB

- Verbrauchsgüterkauf über eine neu hergestellte Sache.
- Lieferung der Sache an den Unternehmer durch einen anderen Unternehmer (Lieferanten).
- Rücknahme der Sache oder Minderung.
 - Rücknahme bei Ersatzlieferung (§ 439 IV), Rücktritt, großem Schadensersatz (§ 281 I 2, 3, V BGB).
- Unternehmer muss nicht denselben Rechtsbehelf wählen, den auch der Verbraucher gegen ihn geltend gemacht hat.

Analoge Anwendung von § 478 I BGB?

- Bei Geltendmachung anderer Gewährleistungsrechte durch den Verbraucher?
 - Nachbesserung, Kleiner Schadensersatz.
 - P. Huber:, Bes. SR/1, Rz. 279: Ja.
Medicus/Petersen, BR, Rz. 315: Nein.
- Bei Rücknahme der Sache aus Kulanz oder aufgrund eines Widerrufsrechts nach § 355 BGB?
 - H.M.: Nein.
- Bei Unternehmer als letztem Käufer?
 - BGH: Nein. Entsprechende AGB-Regelung ist nach § 307 BGB unwirksam, BGHZ 164, 196.

Voraussetzungen des § 478 II BGB

- Verbrauchsgüterkauf über eine neu hergestellte Sache.
 - Lieferung der Sache an den Unternehmer durch einen anderen Unternehmer (Lieferanten).
 - Aufwendungen für Nacherfüllung im Sinne von § 439 II BGB.
- Verjährung in 2 Jahren gemäß § 479 I BGB.

Bestimmungen zu § 478 I und II BGB

- § 478 III BGB: Fristbeginn für § 476 BGB.
- § 478 IV BGB: Halbseitig zwingende Regelung.
- § 478 V BGB: Erstreckung auf alle Glieder der Lieferkette.
- § 478 VI BGB: Verlust der Rückgriffsrechte nach § 377 möglich.
- § 479 II BGB: Ablaufhemmung für Verjährung der Gewährleistungsrechte.



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 25.01.2010:

**Schadensersatz neben der Leistung
(§ 280 I)**

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

